

17. Kann in dem Prozesse gegen eine Stadtgemeinde im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 ein Sachverständiger deshalb mit Erfolg abgelehnt werden, weil er Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der verklagten Stadtgemeinde ist?

R.P.D. §§ 406, 42.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 23. April 1907 i. S. S. (Rl.) w. Stadtgemeinde N. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 56/07.

I. Kammergericht Berlin.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

„Der Kläger hat gegen den Landesbauinspektor F. zu N., welcher in der Berufungsinstanz als Sachverständiger vernommen werden soll, ein Ablehnungsgesuch angebracht, weil der Sachverständige, wie unstreitig, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der verklagten Stadtgemeinde ist. Das Kammergericht hat die Ablehnung für unbegründet erklärt. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger rechtzeitig die sofortige Beschwerde eingelegt, die auch Erfolg haben mußte. Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 ist zwar die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung der Stadtgemeinde nicht berufen; aber sie hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind, und sie

kontrolliert die Verwaltung (§§ 35, 37). Insbesondere unterliegt ihrer Beschlußfassung die Frage, ob eine Klage für die Stadtgemeinde anzustellen, und ob die Einlassung auf eine solche geboten sei (vgl. Dertel, Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 4. Aufl. S. 155). Es steht ihr also eine Einwirkung auf die von der Stadt zu führenden Prozesse zu, vermöge deren sie als beteiligt bei dieser Prozeßführung gelten muß. Wenn unter solchen Umständen die Gegenpartei der Stadtgemeinde ein zum Gutachter bestelltes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ablehnt, weil von ihm ein völlig unbefangenes Urteil in der die Stadt angehenden Rechtsache nicht zu erwarten sei, so erscheint diese Meinung nicht bloß subjektiv, sondern auch objektiv durch die Beziehungen der Versammlung und folgeweise ihrer Mitglieder zu dem Rechtsstreite begründet, und es sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden darf (§§ 406, 42 B.F.D.).“ . . .